

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Fraktionen der SPD und FDP
– Drucksache 8/2111 –**

Verletzung von Dienstgeheimnissen

Der Bundesminister der Justiz – 4027/1 – 23 430/78 – hat mit Schreiben vom 3. Oktober 1978 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

A. Vorbemerkung

Die Antwort stützt sich auf die Durchsicht und Auswertung der im Bundesministerium der Justiz vorhandenen ca. 80 einschlägigen Vorgänge. Es kann nicht ausgeschlossen werden, daß das eine oder andere Verfahren nicht erfaßt worden ist, weil die Strafverfahren nach § 353 b StGB wegen möglicher Konkurrenz mit anderen Straftatbeständen anderweit registriert worden sind.

Veranlaßt worden sind die Ermittlungsverfahren nach § 353 b StGB in der Regel von privaten Anzeigerstatttern oder von Amts wegen von der jeweils zuständigen Staatsanwaltschaft. Von besonderer Bedeutung dürfte jedoch sein, in wieviel Fällen die Bundesregierung die nach § 353 b StGB erforderliche Ermächtigung zur Strafverfolgung erteilt hat. Neben der Zahl dieser Ermächtigungen wurde die Gesamtzahl der Ermittlungsverfahren wegen Verletzung des Dienstgeheimnisses aus dem Bereich von Bundesbehörden ermittelt. In dieser Zahl nicht enthalten ist die Anzahl der Ermittlungsverfahren, in denen die Staatsanwaltschaft den Tatbestand des § 353 b StGB aufgrund ihrer Ermittlungen als nicht erfüllt ansah und eine Entscheidung über die Ermächtigung zur Strafverfolgung daher nicht zu treffen war.

Zur besseren Übersicht sind die Strafverfahren nicht nach dem Zeitraum der Amtszeit der jeweiligen Bundesregierung, sondern nach Jahren aufgegliedert worden. Für die Jahreszuordnung ist auf dem Zeitpunkt der Erteilung der Ermächtigung abgestellt worden.

Insbesondere Frage 3 ist zu entnehmen, daß eine Antwort auf die Fragen 2 bis 4 für die Fälle gewünscht wird, in denen die Ermächtigung zur Strafverfolgung erteilt wurde. In den anderen Fällen liegen die Sachverhalte, Ermittlungsergebnisse und die Auswirkungen der unbefugten Offenbarung gar nicht oder nur unvollkommen vor.

Den zu Frage 3 mitgeteilten Verurteilungen liegen häufig nicht nur Vergehen nach § 353 b StGB, sondern auch nach anderen Strafvorschriften, z. B. wegen Bestechung zugrunde.

B. Zu den einzelnen Fragen

1. In wieviel Fällen sind durch die jeweilige Bundesregierung Ermittlungsverfahren gemäß § 353 b des Strafgesetzbuches wegen Verletzung des Dienstgeheimnisses veranlaßt worden?

35 Ermittlungsverfahren wegen Verletzung des Dienstgeheimnisses (§ 353 b StGB) aus dem Bereich von Bundesbehörden wurden insgesamt festgestellt. In 25 Fällen hat die Bundesregierung die Ermächtigung zur Strafverfolgung erteilt; in zehn Fällen wurde die Ermächtigung nicht erteilt. Nach Jahren aufgegliedert ergibt sich folgendes Bild:

Jahr	Zahl der Verfahren insgesamt	Ermächtigung erteilt	Ermächtigung nicht erteilt
1950	1	1	–
1951	–	–	–
1952	–	–	–
1953	–	–	–
1954	–	–	–
1955	–	–	–
1956	–	–	–
1957	1	–	1
1958	2	2	–
1959	1	1	–
1960	–	–	–
1961	–	–	–
1962	1	1	–
1963	–	–	–
1964	1	1	–
1965	–	–	–
1966	–	–	–
1967	–	–	–
1968	1	1	–
1969	1	1	–

Jahr	Zahl der Verfahren insgesamt	Ermächtigung erteilt	Ermächtigung nicht erteilt
1970	–	–	–
1971	2	2	–
1972	3	–	3
1973	–	–	–
1974	5	3	2
1975	4	4	–
1976	5	2	3
1977	4	3	1
1978	3	3	–
insgesamt	35	25	10

2. Welche Sachverhalte lagen diesen Fällen im einzelnen zugrunde?

Im einzelnen lagen den Ermittlungsverfahren, in denen Ermächtigung zur Strafverfolgung erteilt worden ist, folgende Sachverhalte zugrunde:

- 1950 Weitergabe von vertraulichen Papieren hauptsächlich aus dem Bundesministerium für Wirtschaft an den „Informationsdienst Dr. Platow“ in Hamburg.
- 1958
- 1. Preisgabe von vertraulich zu behandelnden Unterlagen aus dem Beschaffungsamt der Bundeswehr an einen außenstehenden Interessenten
 - 2. Information über einen Vorgang des Beschaffungsamtes, der einen Spionageverdacht zum Gegenstand hatte
- 1959 Offenbaren einer Verschlußsache des Bundesministeriums der Verteidigung, die den Verdacht der Spionage betraf
- 1962 Preisgabe von Protokollen des Modellauswahlausschusses des Beschaffungsamtes der Bundeswehr sowie dessen Organisationsplan an einen unbefugten Dritten
- 1964 Preisgabe eines als geheim bezeichneten Protokolls des Verteidigungsausschusses des Bundestages durch einen Bundestagsabgeordneten an einen Redakteur des Magazins „Der Spiegel“
- 1968 Weitergabe eines als „geheim“ eingestuften Berichts eines Offiziers der Bundeswehr über angebliche Äußerungen eines Studenten, Waffen und Munition für gewaltsame Aktionen zu beschaffen, an ein Mitglied der Bürgerschaftsversammlung in Bremen

- 1969 Inhalt eines Fernschreibens an das Beschaffungsamt der Bundeswehr über den Bedarf des Heeres an Autoreifen wurde an einen am Reifengeschäft interessierten Kaufmann übermittelt
- 1971
1. Weitergabe des Textes des Viermächte-Abkommens über Berlin an die „Bild-Zeitung“
 2. Weitergabe eines Fernschreibens der deutschen Botschaft in Washington an das Auswärtige Amt, in dem auf die Berlin-Verhandlungen eingegangen wird, an die Illustrierte „Quick“ und andere Presseorgane
- 1974
1. Weitergabe der sog. „Bahr-Papiere“ und des Textes des deutsch-sowjetischen Vertrages an die Presse („Quick“, „Bild-Zeitung“)
 2. Auskünfte über Sicherheitseinrichtungen eines Waffendepots in Hamburg an einen Dritten
 3. Informationen des ehemaligen Pressesprechers des Bundesamtes für Verfassungsschutz über eine Studie des Bundesamtes für Verfassungsschutz zur „Demokratischen Aktion gegen Neonazismus und Restauration“ – DA – an den Herausgeber des „Deutschland-Magazins“
- 1975
1. Weitergabe eines als „VS-Vertraulich“ eingestuften Schriftstückes des Bundeskriminalamtes über angebliche Sympathisanten von Terroristen in einer Rundfunkanstalt
 2. Unterrichtung eines Beschuldigten über ein gegen ihn eingeleitetes Ermittlungsverfahren wegen geheimdienstlicher Agententätigkeit
 3. Weitergabe einer Tonaufzeichnung eines gemäß einer Anordnung nach § 100 a StPO aufgenommenen Telefongesprächs
 4. Weitergabe eines „VS-Vertraulich“ eingestuften Vermerks des Bundesamtes für Verfassungsschutz über die „Bewegung 2. Juni“ an die Illustrierte „Quick“
- 1976
1. Weitergabe der Anklageschrift gegen einen Diplom-Kaufmann an das Nachrichtenmagazin „Der Spiegel“
 2. Weitergabe einer vertraulichen Studie des Bundeskriminalamtes „Täteranalyse Borvin Wulf“ an einen Journalisten
- 1977
1. Weitergabe von Einzelheiten aus einer Anklageschrift gegen einen Agenten eines Nachrichtendienstes der DDR an einen Redakteur der Tageszeitung „Die Welt“

2. Mitteilung von Einzelheiten über die Telefonüberwachung während des sog. Fluglotsenstreiks an die Illustrierte „Quick“
3. Weitergabe von Einzelheiten aus dem Sachverständigengutachten zum Verratsumfang im Verfahren gegen die Eheleute Lutze u. a. an einen Redakteur der „Frankfurter Allgemeinen“

- 1978
1. Weitergabe von Einzelheiten aus dem Urteil des Oberlandesgerichts Düsseldorf gegen die Eheleute Guillaume an Zeitschrift „Weltbild“
 2. Weitergabe von unter „VS-Schutz“ stehenden Unterlagen aus dem Bereich des Bundesamtes für Verfassungsschutz in mindestens 15 Fällen
 3. Mitteilung über Einzelheiten von Erkenntnissen der Sicherheitsbehörden über Angaben des rumänischen Überläufers Pacepa an verschiedene Presseorgane.
3. Zu welchen Ergebnissen haben in diesen Fällen die Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden geführt?

Von den 25 Verfahren, in denen die Ermächtigung zur Strafverfolgung erteilt worden ist, endeten fünf Verfahren mit einem Urteil, und zwar vier Verfahren mit einer Verurteilung zu Freiheitsstrafen von sieben Monaten bis zwei Jahren neun Monaten. In einem Fall erfolgte Freispruch, soweit dem Angeklagten eine Straftat nach § 353 b vorgeworfen wurde. Vierzehn Verfahren wurden eingestellt, davon vier aus Rechtsgründen, die übrigen zehn wegen Nichtermittlung der Informanten. In einem Verfahren wurde die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt, in einem weiteren Verfahren ist Anklage erhoben, in zwei Verfahren dauern die Ermittlungen an. In zwei Verfahren konnte das Ergebnis aus den Vorgängen nicht festgestellt werden. Im einzelnen ergibt sich folgendes Bild:

- 1950 Ergebnis aus Vorgang nicht feststellbar
- 1958
1. Urteil: Freiheitsstrafe neun Monate
 2. Urteil: Freiheitsstrafe acht Monate
- 1959 Urteil: Freiheitsstrafe sieben Monate und 500 DM Geldstrafe
- 1962 Urteil: Freiheitsstrafe zwei Jahre neun Monate
- 1964 Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO aus Rechtsgründen
- 1968 Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO, weil Täter nicht ermittelt

1969 Urteil: Freispruch, soweit Verletzung des Dienstgeheimnisses

- 1971 1. Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO, da Informant nicht ermittelt
2. Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO, da Informant nicht ermittelt

- 1974 1. Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO, da Tatbeteiligung des Beschuldigten nicht nachweisbar
2. Ergebnis aus Vorgang nicht feststellbar
3. Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO aus Rechtsgründen

- 1975 1. Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO, da Informant unbekannt
2. Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO, da Tatbeteiligung nicht nachweisbar
3. Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt
4. Einstellung nach § 170 Abs. 2 , da Informant nicht ermittelt und Verfolgungsverjährung

- 1976 1. Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO, da Informant nicht ermittelt
2. Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO, da Informant nicht ermittelt

- 1977 1. Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO, da Informant nicht ermittelt
2. Ermittlungsverfahren noch nicht abgeschlossen
3. Einstellung wegen Strafverfolgungsverjährung

- 1978 1. Einstellung, da Informant nicht feststellbar
2. Anklage ist erhoben
3. Ermittlungen dauern an.

4. Welche Auswirkungen haben die unbefugten Offenbarungen von Dienstgeheimnissen gehabt?

In 13 Fällen waren Auswirkungen der Indiskretionen aus den Vorgängen nicht ersichtlich. Der Bruch des Dienstgeheimnisses gefährdete in zwei Fällen die Funktionstüchtigkeit des Beschaffungsamtes, in ebenfalls zwei Fällen wurden auswärtige Be lange berührt, in acht Fällen wurde die Arbeit der Sicherheits- und Ermittlungsbehörden zum Teil erheblich beeinträchtigt. In mindestens einem Falle führten unbefugte Offenbarungen

außerdem zu einer massiven Vorverurteilung von Beschuldigten, deren Unschuld später von den Strafverfolgungsbehörden festgestellt wurde. Im einzelnen ergibt sich folgendes:

Auswertung:

- 1950 Die Auswirkungen sind aus dem Vorgang nicht feststellbar.
- 1958 1. Gefahr einer Preiskalkulation eines Unternehmers zum Nachteil des Bundesvermögens
2. Behinderung der Ermittlungsarbeit der Sicherheitsbehörden
- 1959 Behinderung der Ermittlungen der Sicherheitsbehörden und Gefahr von Schutzvorkehrungen des Verdächtigen
- 1962 Gefahr der Ausspähung der Ausstattung der Bundeswehr und des organisatorischen Aufbaus des Beschaffungsamtes
- 1964 Die Auswirkungen sind aus dem Vorgang nicht feststellbar.
- 1968 Die Auswirkungen sind aus dem Vorgang nicht feststellbar.
- 1971 1. Störung der Verhandlungen vor Unterzeichnung des Abkommens
2. Die Auswirkungen sind aus dem Vorgang nicht feststellbar.
- 1974 1. Verschlechterung der deutschen Verhandlungsposition
2. Die Auswirkungen sind aus dem Vorgang nicht feststellbar.
3. Die Auswirkungen sind aus dem Vorgang nicht feststellbar.
- 1975 1. Gefährdung der Fahndungsarbeit des Bundeskriminalamtes
2. Die Auswirkungen sind aus dem Vorgang nicht feststellbar.
3. Die Auswirkungen sind aus dem Vorgang nicht feststellbar.
4. Erschwerung der Ermittlungen gegen die Mitglieder der „Bewegung 2. Juni“

- 1976 1. Gefährdung des Ansehens der Justiz und Gefahr der Einflußnahme auf ein schwebendes Verfahren
 2. Gefahr der Störung der Arbeit der Sicherheitsbehörden
- 1977 1. Durch Indiskretion wurden gegnerischen Nachrichtendiensten Hinweise dafür gegeben, in welchem Umfang Einschleusungs- und Tarnungsmethoden aufgeklärt werden konnten.
 2. Die Auswirkungen sind aus dem Vorgang nicht feststellbar.
 3. Die Auswirkungen sind aus dem Vorgang nicht feststellbar.
- 1978 1. Die Auswirkungen sind aus dem Vorgang nicht feststellbar.
 2. Die Auswirkungen sind aus dem Vorgang nicht feststellbar.
 3. Beeinträchtigung der Arbeit der Ermittlungsbehörden und massive Vorverurteilung von Betroffenen des Verfahrens.